

Die Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil des Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage beigefügt.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

- **Planungsrechtliche Festsetzungen** gemäß § 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO
 1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO). Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO sowie die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - 1.2 MD = Dorfgebiet (§ 5 BauNVO). Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BauNVO sowie die Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - 1.3 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten maximalen Traufhöhen werden definiert als das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut und dem unteren Bezugspunkt (an das Gebäude angrenzendes natürliches Gelände), zu messen an der Außenwand der geländemäßig tiefstgelegenen Gebäudekante oder -ecke.
 - 1.4 Gemäß 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird bestimmt, dass im gesamten Plangebiet Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen nicht zulässig sind.
 2. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind gemäß den jeweils gültigen bauordnungsrechtlichen Regelungen zulässig. Stellplätze, Garagen und Carports sind sowohl, innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch max. bis zur Tiefe der jeweils auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.
 3. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf maximal 2 begrenzt.
 4. **Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser i.V. mit Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)

Auf der in der Planzeichnung am nordwestlichen Plangebietsrand festgesetzten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB ist die Anlage eines offenen Grabens zur Fassung und Ableitung des auf das Plangebiet zuströmenden Außengebietswassers zulässig. Die Fläche ist als Staudenflur über gelenkte Sukzession zu entwickeln.
 5. **Öffentliche Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie**

Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25a und 25 b BauGB)

- 5.1 Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist auf bebauten Grundstücken Baum als Hochstamm (Laubbaum, Obstbaum, Pflanzenarten und Pflanzqualitäten gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages) zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und im Falle eines Ausfalls gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
- 5.2 Fensterlose Fassaden mit einer Breite von mehr als 5 m sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Gegebenenfalls erforderliche Rankhilfen und Stützkonstruktionen sind bauseits einzuplanen. Pflanzqualität und -dichte sowie Artenauswahl siehe Anhang Pflanzenliste
- 5.3 Die in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Gehölze an der südlichen Plangebietszufahrt sind zu erhalten.
- 5.4 Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche mit der Kennzeichnung **M7** sind Laubbäume (Art und Pflanzqualität siehe Pflanzenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baumstandort muss mindestens 2,0 x 2,0 m groß sein und fachgerecht aufgefüllt werden.
- 5.5 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Kennzeichnung **M 8** ist einer Gehölzfläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Die Fläche ist zu 25% mit Gehölzen (90% als Sträucher, 10% als Hochstamm) mit einer Pflanzdichte von ca. 1 St. / 2 m² zu bepflanzen. Bereits bestehende Gehölze sind zu erhalten. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen und als Staudenflur über eine gelenkte Sukzession (Mahd alle 1 - 2 Jahre und Abfuhr des Mähgutes) zu entwickeln. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für die Gehölze kann ein Rückschnitt ca. alle 4-6 Jahre erforderlich werden.
- 5.6 Auf der in der Planzeichnung mit **M9** gekennzeichneten Fläche sind für die ökologisch sensiblen Bereiche Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und der RAS - LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ durchzuführen. Insbesondere sind die Maßnahmen zum Schutz von Bäumen durch Anbringen von Ramm- und Wurzelschutz durchzuführen. Evtl. auftretende Beschädigungen sind fachgerecht zu behandeln.
Die ökologisch sensiblen Bereiche sind vor Baubeginn deutlich zu markieren und abzusperren (Bauzaun, Trassierband); eine Nutzung als Lagerplatz und das Überfahren mit Baumaschinen ist verboten. Beschädigungen und Zerstörungen sind unverzüglich über die örtliche Bauleitung an die Untere Landespflegebehörde zu melden.
- 5.7 Auf der Fläche des 3. Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Kennzeichnung **E1**) ist langfristig eine extensive Pflege des Grünlandes in Form einer Beweidung oder Mahd zu sichern.
Die Auflagen für die dauerhafte Pflege / extensive landwirtschaftliche Nutzung orientieren sich am „FUL“ (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung). Folgenden Nutzungen sind möglich:
- Mahd maximal 3 mal im Jahr, dabei sollte die erste Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgen.
 - Nutzung als Viehweide: Weidenutzung für Rinder, Schafe oder Pferde. Dabei ist eine Beweidung in den Monaten Juni bis Oktober möglich. Maximal sind 1,2 RGV/ha (raufutterfressende Großvieheinheit pro ha) im Jahresdurchschnitt bzw. 3,0 RGV/ha pro Weidegang zulässig. Eine Einzäunung ist für eine Beweidung zulässig.

- Nutzung als Viehweide: Weidenutzung für Rinder, Schafe oder Pferde. Dabei ist eine Beweidung in den Monaten Juni bis Oktober möglich. Maximal sind 1,2 RGV/ha (raufutterfressende Großvieheinheit pro ha) im Jahresdurchschnitt bzw. Im Abstand von 3 m zum Rand des unmittelbar an der Ersatzfläche vorbeiführenden Wirtschaftsweges sind in einem Abstand von 12 m zueinander Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.
- 5.8 Auf der Fläche des 2. Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Kennzeichnung **E2**) ist langfristig eine extensive Pflege des Grünlandes in Form einer Beweidung oder Mahd zu sichern. Die Pflege ist analog zur Festsetzung Nr. 5.7 durchzuführen.
- 6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht (L) umfasst folgende Befugnisse:
- Befugnis der Träger der Ver- und Entsorgung zur erstmaligen Herstellung eines offenen Grabens zur Ableitung des auf das Plangebiet zuströmenden Außenbereichswassers,
 - Befugnis der jeweiligen Oberlieger zur Ein- und Durchleitung des von deren Grundstück abzuleitenden Niederschlagswassers. Der Graben ist von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu unterhalten.
- 7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) oder Stützmauern sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden und verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer.
- 8. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Bauflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB)**
- 8.1 Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen werden die mit im Bebauungsplan mit **M7**, **M8** und **M9** gekennzeichneten Flächen und darauf auszuführenden Maßnahmen sowie **jeweils 26,6 % der mit E1 und E2** gekennzeichneten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als **Sammel-Ersatzmaßnahmen** gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
- 8.2 73,4 % der im Bebauungsplan mit **E1** und **E2** gekennzeichneten Flächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als **Sammel-Ersatzmaßnahmen** gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken -zusätzlich zu den auf den Privatgrundstücken getroffenen Festsetzungen- zugeordnet.
- 8.3 Die den Privatgrundstücken zugeschlagenen Ersatzmaßnahmen werden von der Gemeinde Gollenberg auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke durchgeführt. Die Art der Kostenermittlung und der Umfang der Kostenerstattung sind gem. § 135 c BauGB in einer eigenen Satzung der Gemeinde Gollenberg zu regeln.

- **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

9. **Besondere Anforderungen an den Brandschutz**

Die Gebäude im Bereich des Mischgebietes Nutzungsschablone **B** sind mit harter Bedachung und mindestens feuerhemmenden Umfassungswänden auszuführen.

10. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 10.1 Sofern eine Dachbegrünung zur Ausführung kommt, sind auch von den in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzten Werten abweichende, niedrigere Dachneigungen (mind. 15°) zulässig. Für Garagen sind darüber hinaus auch Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 25° zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen. Der Substrataufbau muss dabei mindesten 8 cm betragen. Auf dem Substrat ist eine standortgerechte Rasensaatmischung (Mischung siehe Anhang Pflanzen- und Saatgutmischungen) oder eine Sedumsprossen-Pflanzung auszubringen. Die begrünten Dachflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- 10.2 Die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) angegebenen Dachneigungen gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.
- 10.3 Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.
- 10.4 Die Dächer sind, sofern es sich nicht um begrünte Dächer handelt, mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Schiefer oder mit Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen sind im Dachbereich ebenso zulässig.
- 10.5 Die Breite von Dachgauben darf einzeln nicht mehr als 2,5 m und in der Summe nicht mehr als 2/3 der zugehörigen Trauflänge betragen.
- 10.6 Die Breite von Dacheinschnitten darf einzeln max. 4,0 m, in der Summe jedoch max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge betragen.

11. **Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 11.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen. 25% der nicht überbauten Grundstücksfläche sind mit standortgerechten Gehölzen (Pflanzdichte: 1 Pflanze / 2,25 m², entspricht einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m, Pflanzenarten und Pflanzqualitäten gem. Artenliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Pflanzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.
- 11.2 Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig. Der Abflussbeiwert darf höchstens 0,6 betragen.

▪ **Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter**

- *Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*
- *Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen. Die Kabel stehen unter Spannung. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit OIE / RWE begonnen werden.*

- Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da jedoch bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, bittet das Rheinische Landesmuseum Trier in jedem Falle, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/9774-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen. Soweit von der Maßnahme Bau- oder Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen.
- Für die Dacheindeckung werden Farbtöne von rot bis rotbraun oder schwarz bis anthrazit empfohlen.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden folgende Maßnahmen auf den Privatgrundstücken ausdrücklich empfohlen:
 - Einleitung des Niederschlagswassers in eine Zisterne (VR /30 l/m² DF) oder eine natürlich angelegte Mulde mit Anschluss des Überlaufes an den Regenwasserkanal. Zur Gewährleistung eines Beitrages zur Dämpfung von Abflussspitzen bei entsprechenden Regenereignissen sollten Zisternen mit integrierter Drosseleinrichtung verwendet werden. Hierdurch wird regelmäßig das erforderliche "freie Rückhaltevolumen" für das nächste Regenereignis geschaffen, wobei gleichzeitig beliebig Speichervolumen für Regenwasser zur Nutzung bereitgestellt werden kann.
 - Nutzung des nicht oder nur gering verschmutzten Regenwassers zur Gartenbewässerung, evtl. Toilettenspülung, Raumpflege.
- Den Bauanträgen im Plangebiet ist ein Schnitt des bestehenden natürlichen Geländes und, soweit Geländeänderungen vorgesehen sind, auch ein Schnitt des geplanten neuen Geländeverlaufes beizufügen (vgl. auch geltende Bauunterlagenverordnung).
- Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben: Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen unterdevonischen Tonschiefer sowie Sedimentgesteine und Magmatite des Rotliegenden. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die Gewinnung von Erdwärme.
- Bei allen Eingriffen in den Baugrund sollten die Vorgaben der DIN 4020 beachtet werden.

Wasserversorgung:

- In dem mit Nutzungsschablone B gekennzeichneten Mischgebiet sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Wasserdruckes private Druckerhöhungsanlagen vorzusehen.

Landespflegerische Hinweise:

- Der biologisch aktive Mutterboden, d.h. die obersten 20 cm, ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschleppen. Das Material ist teilweise zwischenzulagern und später auf den Baugrundstücken wieder aufzubringen bzw. abzutransportieren und anderenorts auf dafür geeigneten Standorten flächig wieder aufzutragen.

- *Baubedingt anfallender Erdaushub soll möglichst zur grünordnerischen Gestaltung und für landespflegerische Maßnahmen (z.B. Modellierung von Rückhalte- und Versickerungsmulden) verwendet werden.*

Ausfertigung:

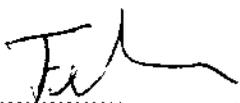
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Gollenberg, den 12.09.2003


.....
(Orsbürgermeister)

Anlage:**1.) Pflanzenliste (Auswahl) für die grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen**

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen.

Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzdichte angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten.

Folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume:

- sehr stark wachsende Bäume:	4,0 m
- stark wachsende Bäume	2,0 m
- kleinkronige Bäume	1,5 m
- Walnusssämlinge	4,0 m
- Kernobst stark wachsend	2,0 m
- Kernobst schwach wachsend	1,5 m

Sträucher:

- stark wachsende Sträucher	1,0 m
- schwach wachsende Sträucher	0,5 m

Hecken:

- Hecken über 1,5 m Höhe	0,75 m
- Hecken bis 1,5 m Höhe	0,50 m
- Hecken bis 1,0 m Höhe	0,25 m

Bäume**Pflanzqualität:****Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, mit Ballen**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aeculus hippocastanum	Roß-Kastanie
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Gemeine Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus silvestris	Wildapfel
Populus alba	Silber-Pappel
Prunus avium	Wildkirsche

Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Rüster

1.1 Sträucher

Pflanzqualität:

Strauch, verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm, ohne Ballen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haseinuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

1.2 Obstbäume

Aufgeführt sind bekannte alte Sorten.

In Baumschulen sowie über Obst- und Gartenbauvereine, die auch beraten, sind in der Regel noch weitere regionalspezifische Obstsorten zu erhalten.

Pflanzqualität:

Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen

- Apfelsorten:

Brettacher
Danziger Kantapfel
Gravensteiner
Jakob Lebel
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskopp
Schöner aus Nordhausen
Schafsnase
Zabergäurenette

- Birnensorten:

Alexander Lukas
 Pastorenbirne
 Frankelbacher Mostbirne

1.3 Klettergehölze

Je nach Art benötigen die Klettergehölze Kletter- und Rankhilfen.
 Diese sollten für die Ausführungsplanung bereits mit eingeplant werden.

Pflanzqualität:

Solitär, 4 x verpflanzt, im Container, Höhe 200 - 250 cm

Nord- Ostseite:

Hedera helix
 Polygonum aubertii
 Hydrangea petiolaris

Efeu
 Knöterich
 Kletterhortensie

Süd- West- und Ostseite:

Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
 Polygonum aubertii
 Clematis vitalba
 Clematis in Sorten
 Lonicera caprifolia
 Lonicera henryii
 Vitis vinifera
 Kletterrosen in Sorten

Wilder Wein
 Knöterich
 Gemeine Waldrebe
 Blütenreiche Clematisarten
 Jelängerlieber
 Immergrüner Jelängerlieber
 Echter Wein

1.4 Ansaaten

Ansaaten sollten mit geprüften Mischungen gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung
 Regelaussaatmenge: 5 g / m²

RSM 7.1.1 Landschaftsrasen Standard ohne Kräuter
 Regelaussaatmenge: 20 g / m²

RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern
 Regelaussaatmenge: 15 - 20 g / m²